



ALPNACH2024

30. Mai – 2. Juni

Ausstellungs-Reglement

Präambel

ALPNACH2024 ist eine grossartige Gesamtschau von Alpnach und Umgebung. Sie zeigt das Miteinander in Alpnach und möglichst alle machen mit. ALPNACH2024 wird nur so gut, wie jeder/jede Einzelne seinen/ihren besten Teil dazu beiträgt.

Alle Leute im OK leisten Fronarbeit und handeln nach bestem Wissen und Gewissen für eine erfolgreiche ALPNACH2024. Es wird aber auch um gewisse Nachsicht gebeten, sollten mal Fehler passieren – alle im OK lernen täglich dazu.

Die Grundlagen zur erfolgreichen Zusammenarbeit seitens OK sind: Respekt, Toleranz, Fairness und Transparenz. Allfällig aufkommende Konflikte werden bilateral besprochen und einer einvernehmlichen Lösung zugeführt.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern vorwiegend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Einleitung

- 1.1 ALPNACH2024 ist in einem Wort beschrieben – eine Gewerbeausstellung!
Wie es der Name sagt, soll ALPNACH2024 jedoch die ganze Gemeinde oder sogar die Region an der Südflanke vom Pilatus repräsentieren.
- 1.2 Entlang der Industriestrasse in Alpnach zeigen sich konzentriert die Firmen, Institutionen und Vereine von Alpnach und Umgebung!
- 1.3 Es entsteht über das Fronleichnam-Wochenende 2024 eine Erlebniswelt für Gross und Klein. Das Ziel vom OK ist eine nachhaltige Ausstellung mit tausenden Besuchern.

2. Veranstalter und Zweck

- 2.1 Die Ausstellung findet vom Donnerstag, 30. Mai 2024 bis am Sonntag, 2. Juni 2024 entlang der Industriestrasse in Alpnach statt.
- 2.2 Ein OK, gebildet aus dem Verein ALPNACH2024, will auf 555 Meter in vier Tagen alles, was Alpnach ausmacht, präsentieren.
- 2.3 Die Industriestrasse bildet dabei die Hauptachse, wo man sich immer wieder trifft. Auf beiden Seiten der Industriestrasse werden die ortsansässigen und alle weiteren Aussteller ihre Produkte, Arbeiten und Dienstleistungen präsentieren.
- 2.4 Die Ausstellung will
 - die Vielfalt der Unternehmen in Alpnach mit deren attraktiven Arbeitsplätzen aufzeigen
 - den Schülern und Jugendlichen das reichhaltige Angebot an Lehrstellen präsentieren
 - den persönlichen Kontakt zwischen den Ausstellern und der Bevölkerung beziehungsweise der Kundschaft ermöglichen
 - zur eigentlichen Ausstellung auch weitere Attraktionen und Sonderschauen bieten
 - den Charakter eines Dorffestes mit Konzerten, Kulinarik, Freizeit, Vereine etc. erlebbar machen

3. Teilnahmebedingungen

- 3.1 Als Aussteller kommen Gewerbetreibende, Berufsverbände, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, öffentlich-rechtliche Institutionen, Vereine sowie Organisationen des Bundes und des Kantons Obwalden in Betracht.

- 3.2 Zur Ausstellung zugelassen sind prioritär Firmen mit Sitz und/oder Zweigniederlassungen in Alpnach.
- 3.3 Das OK entscheidet abschliessend über die Zulassung allfälliger weiterer Aussteller, Partner, Sonderschauen etc.
- 3.4 Spezielle Aktivitäten wie z.B. Vorführungen und Degustationen, Musik- und/oder akustische Veranstaltungen, Projektionen, Kinovorführungen, Darbietung lebender Mannequins, Wettbewerbe, Preisverleihungen, Aktionen, Verlosungen etc. sind auf der Anmeldung unter Wünschen/ Bemerkungen ausdrücklich aufzuführen und werden im Ausstellervertrag geregelt.
- 3.5 Der Verkauf von branchenspezifischen Waren innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist grundsätzlich gestattet, muss jedoch vorgängig mit dem OK abgesprochen werden.
- 3.5.1 Getränke:
 - Es ist nicht gestattet Getränke jeglicher Art zu verkaufen.
 - Zudem ist es nicht erlaubt, den Besuchern Getränke in grösseren Mengen gratis als Give-away abzugeben (Glasflaschen, PET-Flaschen, Bidons etc.).
 - Der offene Ausschank von «Apéros» am eigenen Stand zur Kundenbetreuung ist in vernünftigem Masse erlaubt, jedoch strikte auf die offiziellen Ausstellungs-Öffnungszeiten beschränkt.
 - Eigene «Beizli's» oder «Bar's» sind nicht gestattet bzw. durch das OK zu bewilligen mit allf. Ausschank-Prämie oder Pauschalentschädigung.

Das OK appelliert zu diesem Thema an die Fairness und Vernunft jedes Ausstellers. Die Hoheit für den Getränkeverkauf liegt beim OK und im Ausstellungsbudget ist der Getränkeverkauf ein beträchtlicher Einnahmeposten um die gesamte ALPNACH2024 finanzieren zu können!

- 3.6 Die Werbung in jeder Form, Bestellsaufnahmen, Warenauslieferungen sowie alle weiteren Aktivitäten sind nur innerhalb des eigenen Standes erlaubt.
- 3.7 Mit den Gastgebern, welche anderen Ausstellern Flächen zur Verfügung stellen von gesamthaft grösser als 80 m², werden Kostenreduktionen für ihre eigenen Ausstellungsflächen vereinbart. Weitere gegenseitige Abmachungen zwischen Gastgeber und Gast-Aussteller werden zusammen mit dem OK in einem separaten Vertrag geregelt (siehe 8.2).

4. Anmeldung

- 4.1 Ab dem 26.05.2023 können das Anmeldeformular und das Ausstellungsreglement bei der Geschäftsstelle bezogen werden. Die Unterlagen sind zugleich auf der Webseite alpnach2024.ch aufgeschaltet.
- 4.2 Das Anmeldeformular ist bis zum Anmeldeschluss am 30.09.2023 der Geschäftsstelle einzureichen. Ab dem 01.10.2023 wird eine Nachmeldegebühr von CHF 100.- in Rechnung gestellt.
- 4.3 Das OK entscheidet frei über die Berücksichtigung. Verspätet eintreffende Anmeldungen können nur noch im Rahmen des noch zur Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt werden. Andernfalls werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangsdatums auf eine Warteliste gesetzt und die Bewerber entsprechend informiert.
- 4.4 Durch die rechtsgültige Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichtet sich der Aussteller:
 - sich an das vorliegende Reglement und die sich daraus stützenden Entscheide des OK's zu halten
 - seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Messedauer durch Personal zu betreuen
 - seinen Stand innerhalb der angegebenen Fristen auf- respektive abzubauen und zu räumen.
- 4.5 Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt dem OK das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.

5. Kosten / Beiträge

- 5.1 Jeder Aussteller beteiligt sich an den allgemeinen Kosten für die Ausstellung und bezahlt weitere Beiträge gemäss den individuellen Bestellungen. Die Ausstellerbeiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag, Flächenbeiträgen und den Kosten für die Standeinrichtungen zusammen.
- 5.2 Jeder Aussteller entrichtet einen **Grundbeitrag** von CHF 250.- (fällig mit der Anmeldung). Beim Grundbeitrag inbegriffen sind: Eintrag im Ausstellungsprospekt, Eintrag mit Logo und Link auf der Website alpnach2024.ch sowie zwei Eintritte für den Ausstellerabend.
- 5.3 Die **Flächenbeiträge** werden für allgemeine Infrastrukturbauten und Einrichtungen, Sicherheit und Verkehr, Versorgung und Entsorgung sowie für PR/Marketing verwendet.
- 5.4 Zusätzliche Kosten für **individuelle Einrichtungen und Installationen** werden anhand der Bestellungen im Ausstellervertrag geregelt und entsprechend in Rechnung gestellt.

- 5.5 **Option Tischmesse:** Wer sich gerne an der ALPNACH2024 zeigen möchte, aber seinen Aufwand klein halten will, bucht einen Platz an der integrierten Tischmesse. Die Kosten für Tischmesse-Aussteller betragen CHF 250.- (pro Tisch). Ein zusätzlicher Grundbeitrag wird nicht erhoben. Als Gegenleistung erfolgt ein Listen-Eintrag auf der Website.
- 5.6 **Option Food-Stand/Verkaufswagen:** Wer sich gerne an der ALPNACH2024 mit seinem Food-Stand oder einem eigenen Verkaufswagen zeigen möchte, bucht einen «Marktstand». Die Kosten dafür betragen CHF 500.-. Ein zusätzlicher Grundbeitrag wird nicht erhoben. Als Gegenleistung erfolgt ein Listen-Eintrag auf der Website. Kosten für Strom und/oder Wasser werden zusätzlich verrechnet.

6. Ausstellervertrag

- 6.1 Nach dem Eingang der Anmeldung wird vom OK ein Ausstellervertrag erstellt anhand der bestellten Dienstleistungen sowie der Platzzuteilung und weiteren Details.
- 6.2 Die Kosten für individuelle weitere Infrastruktur und Leistungen sind auf dem Ausstellervertrag und auf der Preisliste des Standbauers ersichtlich und werden separat in Rechnung gestellt.
- 6.3 Verzichtet ein Aussteller nach Abschluss des Ausstellervertrags auf die Teilnahme, so haftet er für den Grundbeitrag und die Nebenkosten. Gelingt es dem OK den Platz schadlos anderweitig zu vermieten, so wird durch das OK über eine Entschädigung entschieden. Der Grundbeitrag wird nicht zurückerstattet.

7. Platz-Zuteilung

- 7.1 Nach Möglichkeit wird den Ausstellern die gewünschte Ausstellungsart (Standort, Standfläche, Standform) vom OK zugeteilt.
- 7.2 Die Einteilung der Stände wird durch das OK vorgenommen. Vorgängige Absprachen über eventuelle gemeinsame Standorte von verschiedenen Ausstellern sind dem OK auf dem Anmeldeformular unter Wünsche/Bemerkungen mitzuteilen (Bsp. Garagen, Institutionen, Kulinarik, Branchenbetriebe etc.). Ebenfalls sind dem OK allfällige Standort-Wünsche bezüglich konkurrierender Betriebe vorgängig mitzuteilen.
- 7.3 Spezielle Begehren in Bezug auf die Platzierung können nur als Wunsch, nicht als Bedingung angenommen werden.
- 7.4 Das OK kann nicht haftbar gemacht werden für Folgen, welche sich für den Aussteller an besonderen Lagen ergeben können.
- 7.5 Eine Untervermietung gebuchter Stände beziehungsweise Ausstellungsflächen ist nicht gestattet. Eine Zusammenarbeit mit Lieferfirmen ist vorgängig mit dem OK abzusprechen unter Wahrung eventueller Kostenfolge.

8. Standeinrichtung

- 8.1 Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte Ablauf der Ausstellung nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich beim Auf- und Abbau an die vom OK vorgeschriebenen Termine zu halten.
- 8.2 Die besonderen Bedingungen für Aussteller, welche in den Räumlichkeiten von anderen Unternehmungen platziert sind, werden mit der entsprechenden Gastgeber-Unternehmung und dem OK abgesprochen und separat vereinbart (siehe 3.7).
- 8.3 Das OK sorgt für die Allgemeinbeleuchtung. Im Flächenbeitrag inbegriffen ist ein Elektroanschluss 230V / 10A. Speziell gewünschte Installationen sind dem OK zu melden. Stände mit Kraftstrombedarf oder Wasserbedarf müssen möglicherweise aus technischen Gründen in unmittelbarer Nähe der verfügbaren Anschlüsse zugeteilt werden. Für einen reibungslosen Betrieb der Infrastruktur sind dem OK die Energieverbraucher des Ausstellers zu melden. Grössere Energie-/Wasserbezüge werden im Ausstellervertrag geregelt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.4 Die Standbeschriftung erfolgt einheitlich durch das OK.
- 8.5 Die eigene Standfläche muss durch die Aussteller selber gereinigt werden. Abfall ist abends in max. 35l-Säcken vor dem Stand zu deponieren und wird durch das OK entsorgt. Grössere Abfallmengen werden nach üblichen Tarifen an den Aussteller verrechnet.
- 8.6 Parkplätze: Auf dem Flugplatz Alpnach sind kostenlose Parkplätze signalisiert. An der Industriestrasse sind keine Parkplätze vorhanden. Auch für Aussteller ist die Anreise mit ÖV empfohlen. Die Industriestrasse ist während der Ausstellung gesperrt. Ausnahmegenehmigungen sind in dringenden Fällen (Notfälle, Nachschub etc.) mit dem OK-Sicherheitsdienst abzusprechen.

9. Versicherung

- 9.1 Eine offizielle Haftpflichtversicherung/Veranstalterversicherung wird seitens des Veranstalters ALPNACH2024 abgeschlossen. Diese Versicherung übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und/oder Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für etwelche Schäden und/oder Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen durch die Institution, welche vom OK bestimmt wird, keinerlei Einschränkungen.
- 9.2 Jeder Aussteller hat für die Schäden aufzukommen, welche er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchen Gründen, an deren Ständen, am Eigentum der Ausstellung oder am Leben und Eigentum Dritter verursacht.
- 9.3 Jeder Aussteller ist verpflichtet, Ausstellungsgüter sowie Einrichtungsgegenstände aller Art gegen jegliches Risiko (Feuer-, Wasser-, Diebstahl-, Elementar- und Transportschäden) selbst zu versichern.
- 9.4 Die Aussteller sind verpflichtet, an ihren ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, welche den Unfallversicherungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und/oder Sachschäden, die durch den Auf- und/oder Abbau seines Standes oder durch Ausstellungsgüter entstehen.

10. Bewachung

- 10.1 Das OK organisiert, vor, während und nach der Ausstellung deren Bewachung rund um die Uhr. Die Bewachung beginnt gemäss den offiziellen Terminen für den Stand-Aufbau und endet am letzten offiziellen Abbau-Tag. In der Nacht, nach Beendigung eines Ausstellungstages, wird die Bewachung entsprechend verstärkt.

11. Sonstiges

- 11.1 Kann die Ausstellung infolge höherer Gewalt (inkl. behördlicher Entscheidungen wegen gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen) nicht durchgeführt werden, oder muss sie abgebrochen werden, ist jegliche Haftung des OK's und des organisierenden Vereins ALPNACH2024 ausgeschlossen.

12. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

- 12.1 Das vorliegende Reglement regelt die Beziehungen zwischen Aussteller und dem OK. Es tritt mit Wirkung ab 25.05.2023 in Kraft. Ergänzung der Punkte 3.5.1, 8.5, 8.6 per 31. März 2024 mit sofortiger Gültigkeit.
- 12.2 Wenn es die Umstände erfordern, liegt es in der Macht des OK's ALPNACH2024, das vorliegende Reglement zu ergänzen oder anzupassen. Gültigkeit hat in diesem Falle stets die auf der Website alpnach2024.ch aufgeschaltete Version.
- 12.3 Mit der Unterschrift auf der Anmeldung und auf dem Ausstellervertrag anerkennen die Aussteller und deren Mitarbeitenden oder Beauftragten das Ausstellungs-Reglement von ALPNACH2024 als verbindlich.
- 12.4 In allen Fällen von Differenzen wird in erster Linie versucht, eine bilaterale Einigung zu erzielen (siehe Präambel). Ansonsten gilt als Gerichtsstand Sarnen. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

ALPNACH2024, Das Organisationskomitee (OK)



Peter Waser
Präsident



Kari Langensand
Vize-Präsident

Alpnach, 25. Mai 2023 / ergänzt am 31. März 2024